

BNS e.V. PF 11 11 06261 Querfurt  
Energor GmbH  
Gerd und Matthias Preußner  
Am Königsstuhl  
**61169 Friedberg**

Querfurt, d. 17.09.2014

Betr.:

Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, flächendeckende Einführung der Biotonne in Deutschland ab dem 01.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mehrfach wurden der Geschäftsstelle Informationen angetragen, die besagen, dass gewerbliche Betreiber von Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung ihre Verträge zur Entsorgung der Küchen und Speiseabfälle mit unseren Mitgliedern kündigen. Begründet wird diese Kündigung in der Regel damit, dass sich das Geschäftsverhältnis mit der Einführung der Biotonne erledigt hat.

Diese Darstellung ist völlig falsch, da Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichem Bereich nicht der Entsorgungspflicht durch öffentlich rechtliche Entsorger unterliegen.

In die Biotonne gehören nur Bioabfälle sowie Küchen- und Speiseabfälle aus dem privaten Bereich.  
Dies ist im § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eindeutig geregelt.

Speziell für Biogas- und Kompostanlagen ist im § 4 der tierischen Nebenprodukte Beseitigungsverordnung eindeutig geregelt, dass Küchen- und Speiseabfälle, **getrennt von privaten Küchen- und Speiseabfällen** zu sammeln sind.

Die Einführung der Biotonne hat keinen Einfluß auf die Entsorgung von Speiseresten aus dem gewerblichem Bereich. Die Verbringung von Speiseresten aus dem gewerblichen Bereich in die Biotonne ist nach tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung und KRWG nicht zulässig.

Mit freundlichem Gruß

  
Kohl, Geschäftsführer

Begründung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz

Quelle	Gesetzestext	Erläuterungen
KRWG § 11 Absatz 1, Satz 1	Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 erforderlich ist, sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 unterliegen, spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln.	Dieser Paragraph regelt die Einführung der Biotonne zur Sammlung von privaten Bioabfällen flächendeckend in Deutschland.
KRWG § 17 Absatz 1, Satz 1	Abweichend von § 7 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 sind Erzeuger oder Besitzer <b>von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet</b> , diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.	Die Überlassungspflichten werden definiert und beziehen sich auf Abfälle aus privaten Haushaltungen.
KRWG § 17 Absatz 1, Satz 2	Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen nach Satz 2 besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist.	Dieser Satz trifft für Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich nicht zu, da nach TierNebV ein Sammelverbot gemeinsam mit Küchen- und Speiseabfällen aus dem privaten Bereich besteht.

**Begründung nach Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung  
(TierNebV)**

<b>Quelle</b>	<b>Gesetzestext</b>	<b>Erläuterungen</b>
TierNebV § 3 Absatz 1, Satz 1	Für Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3, die in privaten Haushaltungen anfallen und die in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden, sind die Vorschriften über die Überlassungen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die Bioabfallverordnung entsprechend anzuwenden.	Nach den Ausführungen der TierNebV sind die öffentlichen Entsorgungsträger für die Sammlung und Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen aus dem privaten Bereich verantwortlich. Die gewerblichen Küchen- und Speiseabfälle sind von dieser Regelung nicht betroffen.
TierNebV § 3 Absatz 1, Satz 1	Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen und die in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden, sind getrennt von sämtlichen Abfällen, die keine Küchen und Speiseabfälle sind oder die in privaten Haushaltungen anfallen, zu halten, aufzubewahren, einzusammeln und zu befördern.	Hier ist eindeutig die Trennung von privaten Küchen- und Speiseabfällen beschrieben.